

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2000/C 134/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses:	13.4.2000
Mitgliedstaat:	Niederlande
Beihilfe Nr.:	N 317/99
Titel:	Verhinderung der Verwaldung von Schilfgürteln
Zielsetzung:	Durch die Maßnahme soll die Verwaldung („verbosning“) von Schilfgürteln verhindert werden, die deren natürlichen Wert mindert. Durch Mähen des Schilfs, bevor die Brutzeit der Vögel beginnt, wird eine Verwaldung verhindert
Rechtsgrundlage:	Kaderregeling subsidies natuurprojecten; Kaderwet LNV-subsidies
Haushaltsmittel:	440 000 NLG (1999)
Beihilfeintensität oder -höhe:	Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt
Laufzeit:	Bis einschließlich 2000
Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:	
http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids	

STAATLICHE BEIHILFEN

C 59/99 (ex N 352/99)

Frankreich

(2000/C 134/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission in Anwendung von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die Beteiligten zur Fördergebietskarte 2000—2006 — Frankreich

Mit dem nachstehenden Schreiben vom 13. März 2000 hat die Kommission Frankreich mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag abzuschließen.

„Mit Schreiben von Frau Voynet an Herrn Van Miert, das beim Generalsekretariat der Kommission am 25. Juni 1999 unter dem Aktenzeichen SG(99) A/8597 registriert wurde, hat Frankreich nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die Fördergebietskarte angemeldet, die ab dem 1. Januar 2000 gelten sollte.

Mit Schreiben vom 14. September 1999 mit dem Aktenzeichen SG(99) D/7386 hat die Kommission Frankreich über ihren Beschluß vom 21. Juli 1999 unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag aufgrund ihrer Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Reihe von Elementen des von Frankreich vorgelegten Entwurfs der Fördergebietskarte mit dem EG-Vertrag einzuleiten.

Dieser Beschluß ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 332 vom 20.11.1999 veröffentlicht worden.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2000 hat Frankreich seine ursprüngliche Anmeldung zurückgezogen.

Mit diesem Schreiben darf ich Ihnen mitteilen, daß die Kommission beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag abzuschließen, da das Verfahren nach dem Zurückziehen der Anmeldung gegenstandslos geworden ist.“